Lockerung des Embryonenschutzgesetzes

Die derzeit gültige Fassung des Embryonenschutzgesetzes in Deutschland verbietet die Nutzung menschlicher Embryos zur Forschung in der Gentechnik. Wäre dies wie beispielsweise in Großbritannien weitgehend erlaubt, ließen sich mit Hilfe der totipotenten Stammzellen des Embryos im Ein-, Zwei- oder Vierzellstadium, die in der Lage sind, sich zu beliebigem Gewebe zu differenzieren, Tissue Engineering betreiben, also Organe für Patienten nachzüchten, und bisher unheilbare Krankheiten wie Krebs behandeln.

Das am häufigsten genannte Argument gegen eine Lockerung des Embryonenschutzgesetzes ist, dass auch frühe Embryonen unter dem Schutz der Menschenrechte stünden und eine Tötung dieser Zellen, die sich ohne Eingriff zu einem vollständigen Menschen entwickeln würden, ethisch nicht vertretbar seien. Doch ohne die Entnahme embryonaler Stammzellen und ohne die Verwendung alternativer Techniken zur Stammzellengewinnung wie die 2007 entwickelten induzierten pluripotente Stammzellen geht der Forschung die Möglichkeit zur Heilung von Krebs und Nachzüchtung von Gewebe verloren. Da bei den iPS zellfremde Gene durch Vektoren in die bereits vollständig differenzierten Zellen eingeschleust werden, ist diese Methode wegen des Krebsrisikos medizinisch noch nicht allgemein anwendbar. Aus embryonalen Stammzellen gezüchtetes Gewebe kann jedoch gefahrloser transplantiert werden.

Außerdem argumentieren die Befürworter des Embryonenschutzgesetzes in der Regel nur mit der Menschenwürde des ungeborenen Embryos und lassen die Patienten, die Transplantate benötigen, außer Acht. In der Regel ist das Leid der bereits geborenen Personen, die an einer durch Stammzellen heilbaren Krankheit leiden, weit größer als das eines ungeborenen Zellhaufens. Auch wenn sich dieser theoretisch zu einem eigenen Individuum entwickeln würde, hätte ein im Rahmen der Forschung künstlich befruchteter Mensch ohnehin keine erhebliche Lebensperspektive.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in wie weit es der heutigen Zeit noch entspricht, an traditionellen Prinzipien festzuhalten, wenn sich durch die moderne Wissenschaft neue Möglichkeiten ergeben haben, deren Nutzen in der Medizin erheblich sein kann. Und nicht zuletzt bedeutet ein Verbot in Deutschland auf keinen Fall, dass nicht stattdessen in anderen Ländern entsprechende Forschung stattfindet. Ein Beibehalten der aktuellen Fassung des Embryonenschutzgesetzes führt in also erster Linie dazu, dass Deutschland als Forschungsstandort an Bedeutung verliert.